



Stadt Liestal

**REGLEMENT
ÜBER DIE ÖL- UND
GASFEUERUNGSKONTROLLE**

**vom 29. November 2000
in Kraft ab 01. Januar 2001¹**

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Stadt von der Verordnung vom 8. September 1992³ über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

Der Stadtrat bestimmt das Kontrollpersonal der Stadt und legt seine Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal der Stadt ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal der Stadt sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

Das Kontrollpersonal der Stadt orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und führt innerhalb einer angemessenen Frist bei sämtlichen messpflichtigen Anlagen eine Kontrollmessung durch.

B. VOLLZUG

§ 5 Kompetenzen

¹ Das Kontrollpersonal der Stadt erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

² Der Stadtrat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

³ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1992⁴ über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

§ 6 Gebühren

Der Stadtrat setzt für die Leistungen der Stadt und des Kontrollpersonals kostendeckende Gebühren fest.

§ 7 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Kontrollpersonal der Stadt schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Stadtrat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals der Stadt kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen⁵

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

³ aufgehoben.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. März 1984 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2001 in Kraft.

¹ Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL am 16.01.2001 rückwirkend per 01.01.2001 genehmigt

² SGS 180

³ SGS 786.211

⁴ SGS 786.211

⁵ Geändert mit ER-Beschluss vom 17. März 2021.